

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 181 (2015)
Heft: 1-2

Artikel: Recht und Pflicht von Armeeangehörigen in einem künftigen Verteidigungsfall
Autor: Schaub, Rudolf P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht und Pflicht von Armeeangehörigen in einem künftigen Verteidigungsfall

Darf der Staat im Verteidigungsfall von den Armeeangehörigen eine Opferbereitschaft verlangen, die erheblich grösser ist als es die Opferbereitschaft des Staates beziehungsweise des Schweizervolkes bei der Vorbereitung auf den Verteidigungsfall gewesen ist?

Rudolf P. Schaub

Mit ihren Verteidigungsausgaben von 0,8 % des BIP rangiert die Schweiz auf Platz 130 von 171 untersuchten Staaten, zwischen Paraguay und Benin. Dies ist der vielsagende Zwischenstand eines «Reformmarathons» (Bundesrat Ueli Maurer in Pro Militia, Nr. 4/2010), in dem es stets darum ging, die Armee an ein gekürztes Budget anzupassen. Nun will der Bundesrat die Armee einmal mehr weiterentwickeln, um das Verhältnis zwischen den für die Sicherheit des Landes notwendigen Leistungen der Armee und den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen in ein nachhaltiges Gleichgewicht zu bringen. Eine weitere Sparübung ist angesagt, obwohl die Armee ihren Auftrag gemäss Art. 58 Absatz 2 BV nicht mehr erfüllen kann (so Korpskommandant Keckeis bei

seiner Verabschiedung im Jahr 2007). Dieser nie korrigierte Missstand soll nicht beseitigt werden.

Ausrüstungs- und Ausbildungsdefizite

Die Infanteriebrigaden sollen aufgehoben und ihre Infanteriebataillone in die Territorialdivisionen transferiert werden, wo die Bataillone primär die zivilen Behörden bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen unterstützen sollen. Sie sollen aber auch weiterhin die Überwachung, die Sicherung und den Schutz von Verkehrsachsen, wichtigen Objekten, Räumen und Grenzabschnitten sowie das Halten von Stellungen und Sperren von Achsen «trainieren» (sic!). Zur Erfüllung dieser sekundären Verteidigungsaufgaben fehlen ihnen jedoch wesentliche Waffen, wie eine verbandsinterne Feuerunterstützung (12 cm Minenwerfer), Panzerabwehrlenk Waffen und Panzerminen.

Weiter sollen Ihre Wiederholungskurse auf zwei Wochen verkürzt werden. Dies wird zu gravierenden Ausbildungsdefiziten führen.

Mit zwei mechanisierten Brigaden soll die Verteidigungskompetenz im Sinne von BV 58 II als blosses «savoir faire» (nicht «pouvoir faire») erhalten werden. Neue Systeme für diese Brigaden sollen nur noch in einer Menge beschafft werden, um die Ausbildung im Verbund bis auf Stufe Brigade sicherzustellen. Es sollen aber nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Abstriche stattfinden, indem nur noch ein mittleres Technologieniveau angestrebt wird. In den vorgesehenen Wiederholungskursen von zwei Wochen kann die anspruchsvolle und wichtige Verbandsschulung bei den mechanisierten Truppen, wie bei der Infanterie, nicht stattfinden.

Schliesslich sollen die mit modernen Transportmitteln ausgerüsteten Infanteriebataillone und die beiden mechanisierten Brigaden zur Bildung von «operativen Schwergewichten» (sic!) beweglich eingesetzt werden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Vorstellung die Tatsache, dass solche Aktionen oder Verschiebungen ohne nachhaltigen Schutz gegen Angriffe aus der Luft für die Truppe auf dem Soldatenfriedhof und für die Fahrzeuge auf dem Schrottplatz enden. Der Bundesrat ist sich dessen bewusst. Denn er weist darauf hin, dass die 32 F/A-18 nicht ausreichen werden, um den erforderlichen Schutz nachhaltig zu gewährleisten. Auf die Schilderung der anderen Mängel einer gemäss den Vorschlägen des Bundesrates weiterentwickelten Armee muss aus Platzgründen verzichtet werden.

Gleiche Rechte und Pflichten? (Vereidigung 01.04.1914 in Teufen). Bild: Tüfner Poscht



Rechtliche Stellung der Armeeingehörigen

Die dargelegten Fakten sollten jeden verantwortungsbewussten Offizier zu kritischen Überlegungen über die rechtliche Stellung der Armeeingehörigen im Vergleich zu den Mitgliedern von Bundesrat und Parlament veranlassen.

Wird die finanziell zur «Auftragsuntauglichkeit» ausgehungerte Armee gemäss Art. 76 MG zum Landesverteidigungsdienst aufgeboten, haben die Armeeingehörigen zu schwören, dass sie Recht und Freiheit des Schweizervolkes tapfer verteidigen und ihre Pflichten auch unter Einsatz des Lebens erfüllen (Art. 8 DR). Armeeingehörige, welche diese Pflichten nicht erfüllen, müssen mit drastischen Strafen rechnen (Art. 61, 63 und 74 MStG). Die schweizerische Rechtsordnung zeichnet sich bei der Behandlung der Armeeingehörigen und der für die Armee verantwortlichen Politiker durch eine rechtsstaatlich höchst bedenkliche Diskrepanz aus. Für die einflusschwache Minderheit der Armeeingehörigen ist eine rechtliche Zwangsjacke massgeschneidert worden. Für Bundesrat und Parlament, welche für die Armee und ihre Angehörigen verantwortlich sind, besteht dagegen «politische Narrenfreiheit». Sie können auf dem Buckel der Armee schädliche parteitaktische Manöver veranstalten und dieser nötigste Mittel nach Lust und Laune verweigern, ohne dass sie das Geringste riskieren. Denn sie werden von einem allfälligen Verteidigungsdienst wegen ihres Amtes und/oder Alters befreit sein.

Die Armee ist für ihre Angehörigen trotz der geltenden allgemeinen Dienstpflicht nichts anderes als eine «Quasi-Arbeitgeberin», die von ihren (unfreiwilligen) «Arbeitnehmern» im Verteidigungsfall die Ausführung lebensgefährlicher «Arbeiten» in einem äusserst schwierigen «Arbeitsumfeld» ohne Rücksicht auf das eigene Leben verlangt. Zu Gunsten der Armeeingehörigen muss somit aufgrund Analogieschluss wie bei den anderen Arbeitnehmern die sogenannte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 6 ArG bzw. Art. 328 Abs. 2 OR gelten. Keinem Arbeitgeber ist es gestattet, Risiken aus finanziellen Gründen einzugehen, wenn damit Leben oder Gesundheit seiner Mitarbeiter gefährdet werden. Diese müssen die für die übertragenen Arbeiten nötige Ausbildung erhalten haben und mit allen dazu erforderlichen und geeigneten Werkzeugen ausgerüstet worden sein. Bundes-



Ständeratssaal.

Bild: Parlament.ch

rat und Parlament haben aus opportunistischen finanziellen Beweggründen in den letzten zwei Jahrzehnten nicht nur ihre Fürsorgepflicht als «Quasiarbeitgeber» gegenüber den Armeeingehörigen verletzt, sondern ethisch geradezu verwerflich gehandelt. Nun soll diese Politik mit einem neuen Sparprogramm, das euphemistisch als Weiterentwicklung der Armee bezeichnet wird, fortgesetzt werden.

Vergleichbare Opferbereitschaft!

Der Bundesrat verkennt dabei, dass die Opferbereitschaft der Armeeingehörigen im Verteidigungsfall nicht grösser sein muss, als es die Opferbereitschaft der Eidgenossenschaft bzw. des Schweizervolkes bei der Vorbereitung auf den Verteidigungsfall gewesen ist. Der Staat ist nicht berechtigt, von seinen Armeeingehörigen grösste persönliche Opfer zu verlangen, die nur nötig werden, weil eine riskante, grobfahrlässige Sicherheitspolitik betrieben worden ist, um für viel bestenfalls Wünschbares Geld verpulvern zu können.

In einem künftigen Verteidigungsfall wird es aufgrund des Zustandes der Armee zwangsläufig zu Konstellationen kommen, in denen Armeeingehörige berechtigt oder verpflichtet sein werden, sich die Frage zu stellen, ob sie Befehle befolgen müssen oder nicht. Letzteres ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn ein Armeeingehöriger oder ein Truppenkörper einen Kampfauftrag erhält, für den er nicht ausgebildet und/oder nicht bewaffnet ist.

Aufgrund der geplanten reduzierten Ausbildungsdauer und der reduzierten Beschaffung von Waffen können solche Situationen nicht ausgeschlossen werden. Das Gleiche muss gelten, wenn die viel zu kleinen Verteidigungskräfte (zwei mechanisierte «Rumpfbregaden» zur Erhaltung des theoretischen «savoir faire» der Verteidigung) wegen des gescheiterten Armeeaufwuchses in einem eingetretenen Verteidigungsfall gegen weit überlegene gegnerische Verbände antreten sollen, ohne die geringste Erfolgschance zu haben. Eine analoge Situation besteht, wenn Truppenkörpern aufgrund der vorgesehenen beweglichen Kampfführung Verschiebungen befohlen werden, ohne dass ihr Schutz gegen Erdkampfflugzeuge und Kampfhelikopter des Gegners nachhaltig sichergestellt sein wird. Von «Kamikaze-Aktionen», die aufgrund der Fehleinschätzungen und Versäumnissen von Bundesrat und Parlament oder des Schweizervolkes nötig werden, dürfen sich sowohl die Truppe als auch ihre Chefs mit gutem Gewissen distanzieren. Dies ist ihr Recht aufgrund der durch ihre «Quasi-Arbeitgeberin» leichtsinnig versäumten Vorbereitung auf den Verteidigungsfall und der grob missachteten Fürsorgepflicht, die von Geringschätzung zeugt. ■



Oberstlt.
Rudolf P. Schaub
Dr. iur.
Rechtsanwalt
6318 Walchwil